

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 20. Dezember 2016 Nr. 12 Jahrgang 13 Auflage: 1.650 Expl.

Inhaltsverzeichnis der Widmungsverfügungen

Der Name der Straße ist

„Akazienweg“	Seite 4	„Krughof“	Seite 82
„Am Caputher See“	Seite 6	„Kurze Straße“	Seite 84
„Am Hang“	Seite 8	„Lindenstraße“	Seite 86
„Am kleinen Wentorf“	Seite 10	„Max-Planck-Straße“	Seite 90
„Am Krähenberg“	Seite 12	„Max-von-Laue-Straße“	Seite 94
„Am Panoramaweg“	Seite 16	„Potsdamer Straße“	Seite 96
„Am Sonnenhang“	Seite 18	„Ringstraße“	Seite 100
„Am Steineberg“	Seite 22	„Rosenstraße“	Seite 102
„Am Torfstich“	Seite 24	„Schmerberger Weg“	Seite 104
„Am Waldrand“	Seite 26	„Schulstraße“	Seite 110
„Asternweg“	Seite 28	„Schumannstraße“	Seite 114
„Auguststraße“	Seite 30	„Schwielowseestraße“	Seite 116
„Bahnstraße“	Seite 32	„Seestraße“	Seite 120
„Bergholzer Straße“	Seite 34	„Siedlungsweg“	Seite 124
„Bergstraße“	Seite 36	„Straße der Einheit“	Seite 126
„Einsteinstraße“	Seite 38	„Straße der Jugend“	Seite 130
„Fasanenweg“	Seite 42	„Tagorestraße“	Seite 132
„Feldstraße“	Seite 44	„Taubensteig“	Seite 134
„Flottstelle“	Seite 48	„Uferpromenade“	Seite 136
„Försterweg“	Seite 52	„Verbindungsweg zwischen der Geschwister-Scholl-Straße und dem Schmerberger Weg“	Seite 139
„Gartenstraße“	Seite 54	„Waldstraße“	Seite 140
„Geschwister-Scholl-Straße“	Seite 56	„Weberstraße“	Seite 144
„Gustav-Winkler-Straße“	Seite 60	„Weg zum Petzinsee“	Seite 148
„Hasensprung“	Seite 64	„Weg zum Strandbad“	Seite 150
„Havelstraße“	Seite 66	„Weinbergstraße“	Seite 154
„Heideweg“	Seite 68	„Wentorfinsel“	Seite 158
„Im Gewerbepark“	Seite 70	„Wilhelmshöhe“	Seite 162
„Jägersteig“	Seite 72	„Ziegelscheune“	Seite 168
„Kastanienallee“	Seite 74	„Ziegelstraße“	Seite 170
„Kiefernweg“	Seite 78		
„Konrad-Wachsmann-Straße“	Seite 80		



Forsthaus
Templin
Braumanufaktur

Templiner
See

Petziner-
see

Geltow

Bf. Caputh-
Geltow

Caputh

Bf. Caputh-
Schwielowsee

Caputher
See

Flottstelle

- 1 Hotel- u. Ferienanlage
- 2 Alte Ladestr.
- 3 Finkensteig
- 4 Nachtigallenweg
- 5 Lerchenweg
- 6 Möwenweg
- 7 Amselsteig

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

nachfolgend widmet die Gemeinde Schwielowsee einen Teil der im Ortsteil Caputh vorhandenen öffentlichen Gemeindestraßen nach den derzeit geltenden straßenrechtlichen Vorschriften. Diese Widmung hat folgenden Hintergrund:

Die Gemeindestraßen im Ortsteil Caputh sind zum Teil bereits vor 1945 und zum Teil in der Zeit von 1945 bis 1992 bereits als öffentliche Gemeindestraßen genutzt worden. Der Umfang dieser öffentlichen Nutzung wurde für die Straßen, die vor 1945 öffentlich genutzt worden sind, jedoch nicht den heutigen Anforderungen entsprechend dokumentiert. Gleiches gilt für diejenigen öffentlichen Straßen, die in der Zeit von 1945 bis 1992 angelegt worden sind. Um diese Dokumentationsdefizite zu beseitigen, hat sich die Gemeinde Schwielowsee entschlossen, zunächst festzustellen, welche Grundstücke heute als öffentliche Gemeindestraßen genutzt werden. Soweit im privaten Eigentum stehende Grundstücke oder Teile hiervon ebenfalls für Straßenzwecke öffentlich genutzt worden sind, wurde dies ebenfalls festgestellt und die Zustimmung der jetzigen Eigentümer hierzu eingeholt. Die nachfolgende öffentliche Widmung dieser Gemeindestraßen zum öffentlichen Verkehr erfasst folglich die heutigen öffentlichen Gemeindestraßen in ihrem derzeitigen Nutzungsumfang. Damit ist verbindlich sowohl für die Gemeinde Schwielowsee als auch für die Benutzer dieser öffentlichen Straßen festgestellt, in welchem Umfang diese öffentlichen Straßen gewidmet sind, das heißt für den öffentlichen Verkehr genutzt werden können.

Schwielowsee, den 05.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 4 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Akazienweg“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 4, Flurstück 66/7 und 79 tw in den Grenzen A-B-C-D-E-A. Die Flurstücke sind in der anliegenden Karte rot umrandet dargestellt

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

 5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Am Caputher See“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh, Flur 7, Flurstück 34/28 und 34/29. Die Flurstücke sind in der anliegenden Karte rot umrandet dargestellt

Ordnungsrechtlich werden die Flurstücke 34/21 und 34/26 nur dem Straßennamen zugeordnet, behalten jedoch den Status einer Privatstraße und sind in der Karte grün umrandet dargestellt.

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung „Am Caputher See“ Kartendarstellung



Auszug der Karte aus ARCHIKART, Lage der öffentlich gewidmeten Straße rot umrandet gekennzeichnet, die grün umrandete Fläche kennzeichnet den zum „Am Caputher See“ gehörenden Privatweg



Auszug der Karte und des Bildes aus ARCHIKART, Lage der öffentlich gewidmeten Straße rot umrandet gekennzeichnet, die grün umrandete Fläche kennzeichnet den zum „Am Caputher See“ gehörenden Privatweg

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Am Hang“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 7, Flurstück 24 teilweise in den Grenzen A-B-C-D. Das Flurstücksteil ist in der anliegenden Karte rot umrandet dargestellt

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung „Am Hang“ Kartendarstellung



Auszug der Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße mit A-B-C-D gekennzeichnet



Auszug des Luftbildes aus ARCHIKART, Lage der Straße mit A-B-C-D gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Am kleinen Wentorf“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 17, Flurstück 11 komplett und Flurstück 10 teilweise in den Grenzen A-B-C-D-A. Die gewidmete Fläche der Flurstücke ist in der anliegenden Karte rot umrandet dargestellt

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung „Am kleinen Wentorf“ Kartendarstellung



Auszug der Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße mit rot gekennzeichnet, die Teilfläche des Flurstücks 10 mit ABCD



Auszug des Luftbildes aus ARCHIKART, Lage der Straße mit rot gekennzeichnet, die Teilfläche des Flurstücks 10 mit ABCD

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Am Krähenberg“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 1, Flurstück 201 und 202 und Flur 2 Flurstück 55, 584 und 585 komplett. Flur 1 Flurstück 229 teilweise in den Grenzen A-B-C-A. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt, das Flurstück 229 in der Karte zusätzlich mit ABC.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



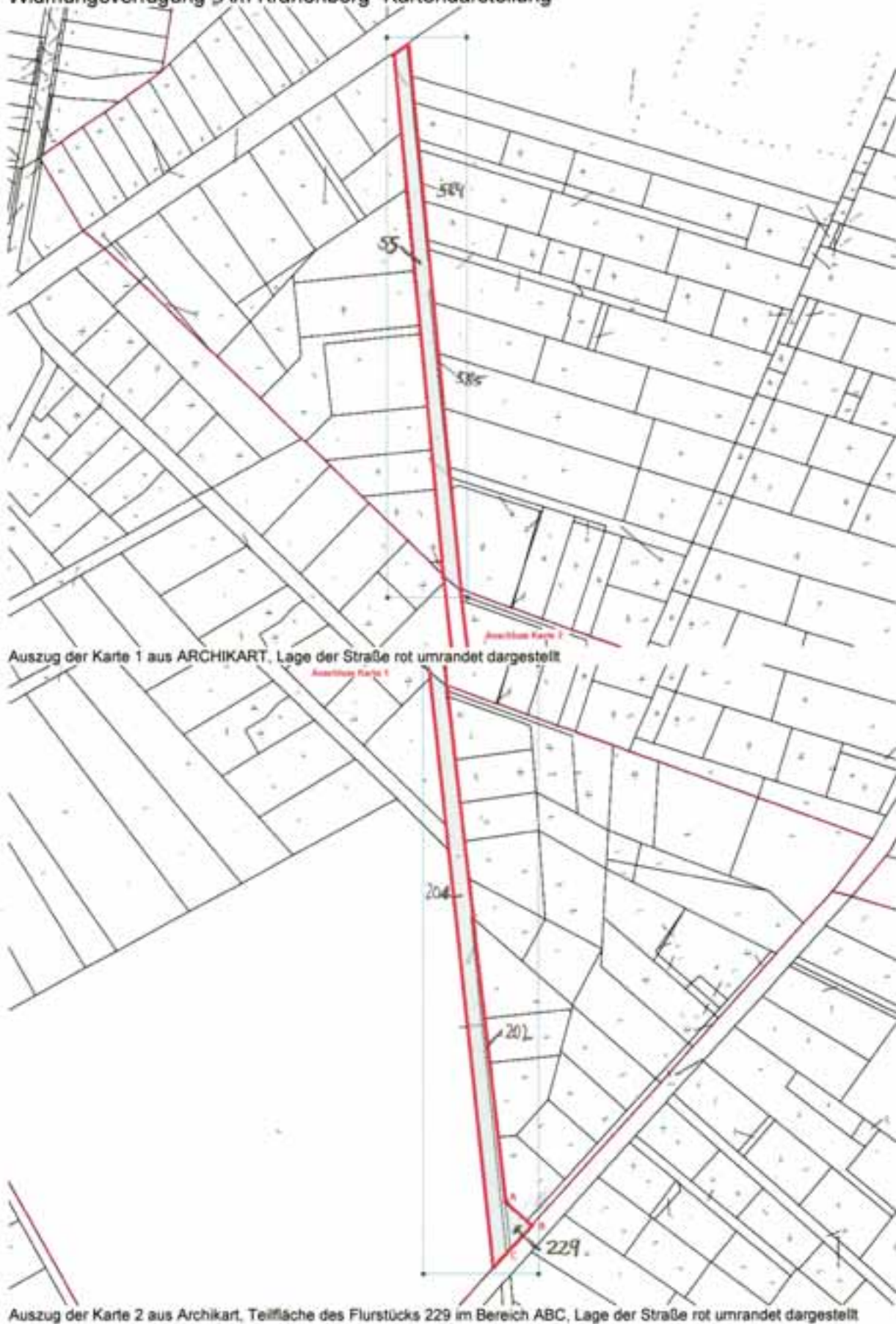
5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Am Krähenberg“ Kartendarstellung





Auszug der Karte 3 aus Archikart, Gesamtdarstellung, Lage der Straße rot umrandet dargestellt



Auszug des Luftbildes aus Archikart, Gesamtdarstellung, Lage der Straße rot umrandet dargestellt

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung bis 3,5 t gewidmet.

Der Name der Straße ist „Am Panoramaweg“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 15, Flurstück 31 komplett. Das Flurstück ist in den anliegenden Karte rot umrandet dargestellt. Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

5.12.2016

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Am Panoramaweg“ Kartendarstellung



Flurkarte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot umrandet dargestellt



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot umrandet dargestellt

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung bis 3,5 t gewidmet. Das Teilstück im Flurstück 24/2 in den Grenzen C-D-E-F-G-C ist nicht für den motorisierten Verkehr bestimmt.

Der Name der Straße ist „Am Sonnenhang“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
10	415	Komplett
15	24/2	Teilweise C-D-E-F-G-C
16	1/4	Teilweise A-B-C-G-H-A

Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Am Sonnenhang“ Kartendarstellung



Karte 1 Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet, Teilflächen 1/4 und 24/2 abgegrenzt mit ABCDEFGH



Karte 2 Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet, Teilflächen 1/4 und 24/2 abgegrenzt mit ABCDEFGH



Karte 3 Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Übersichtskarte Am Sonnenhang Auszug aus ARCHIKART



Luftbild aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Am Steineberg“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
14	33	Teilweise ADEFA
14	31/10, 328	Komplett
14	319, 320, 324	Komplett (Privatflächen mit Dienstbarkeit)
14	27/7	Grenzlinie A-B
14	27/8	Grenzlinie B-C

Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

5.12.2016

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Am Steineberg“ Kartendarstellung



Karte Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet , Teilfläche Flurstück 33 mit ABCD gekennzeichnet



Luftbild „Am Steineberg“ aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Am Torfstich“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
14	102	Teilweise DEFHD
14	99/1	Komplett
5	132/13, 140/12	Komplett
5	141/11	Teilweise ABLKA
5	131	Teilweise IJKLHFGI

Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Am Torfstich“ Kartendarstellung



Karte Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet Teilflächen mit Buchstaben in den Eckpunkten



Luftbild Übersicht Straße „Am Torfstich“ aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung bis 3,5 t gewidmet.

Der Name der Straße ist „Am Waldrand“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh, Flur 14, Flurstücke 314 und 21 komplett. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt. Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Am Waldrand“ Kartendarstellung



Karte Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße rot umrandet dargestellt



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot umrandet dargestellt

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Asterweg“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 7, Flurstücke 133, 134, 135 und 136. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

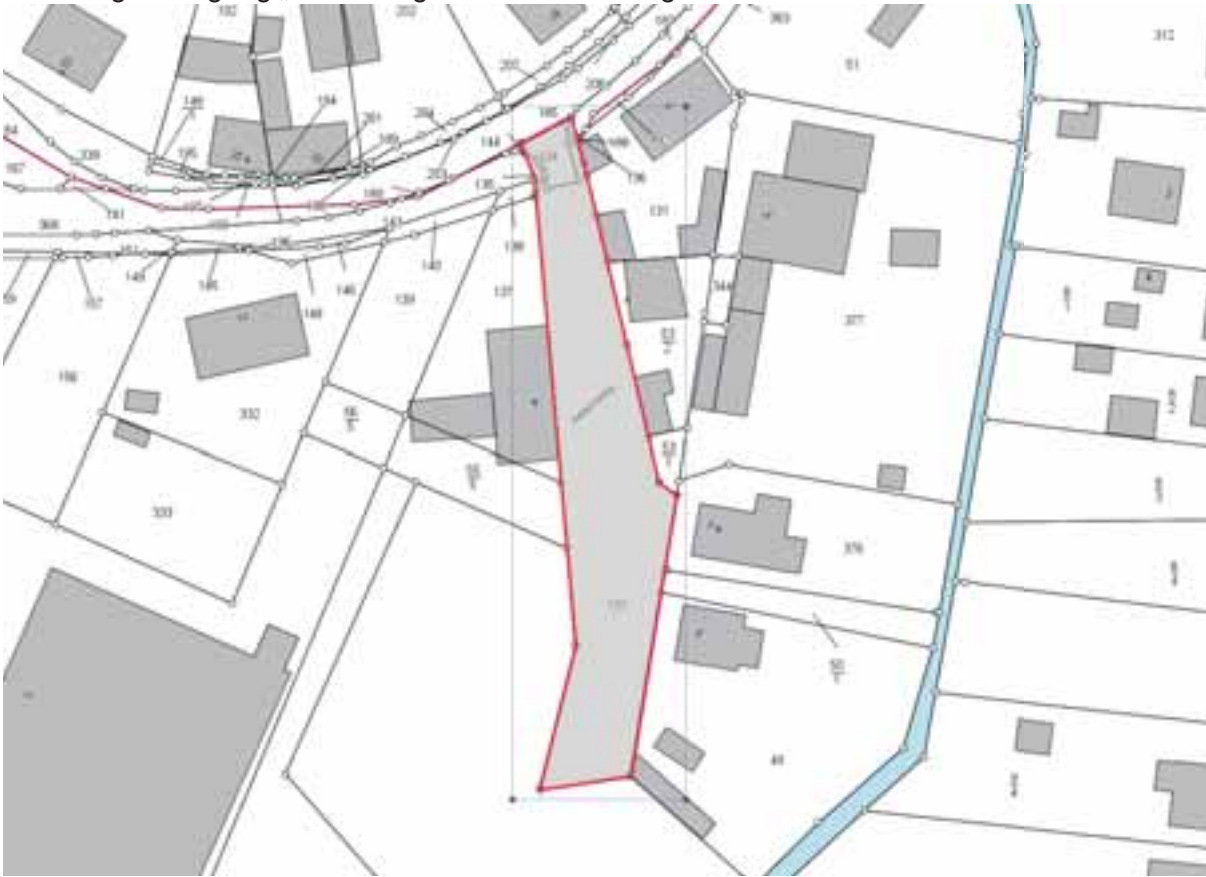
Schwielowsee, den



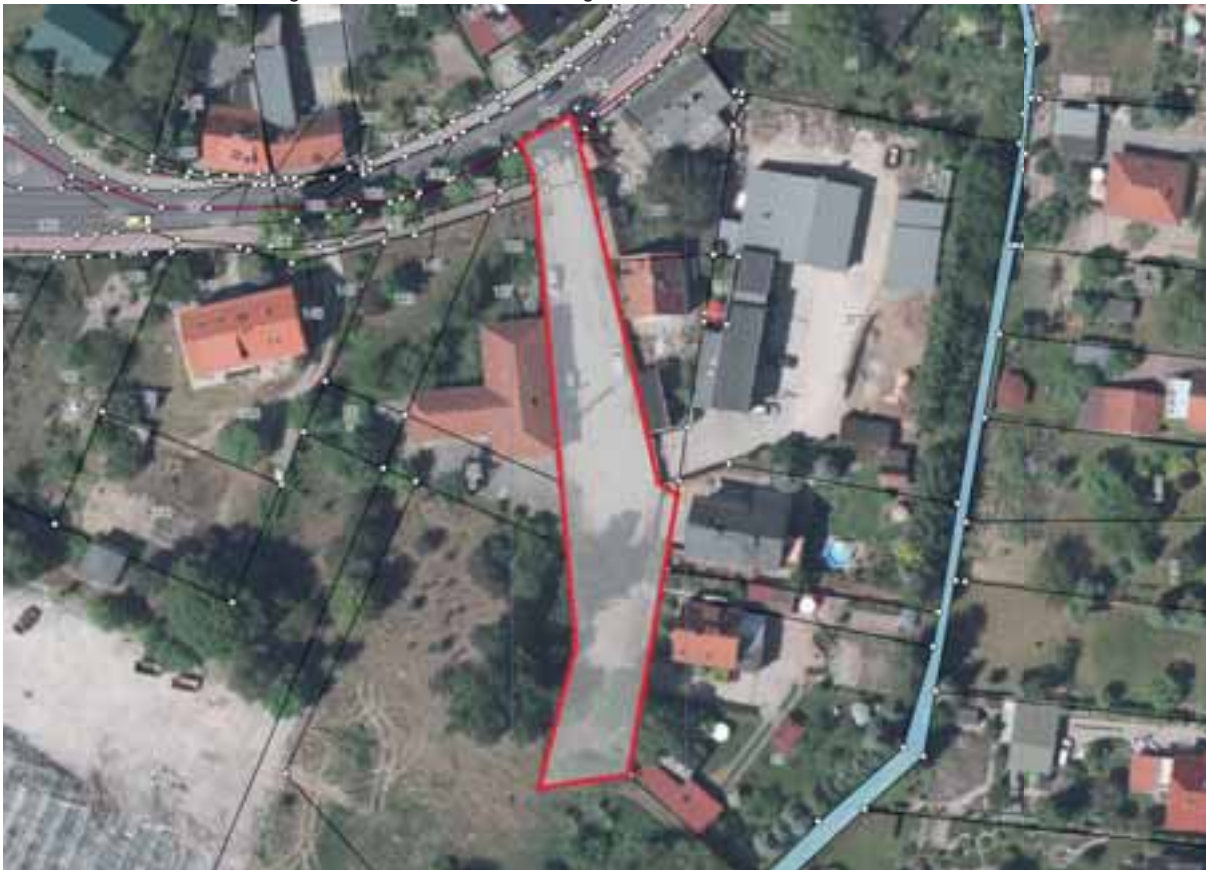
5.12.2016

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Asterweg“ Kartendarstellung



Flurkarte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot umrandet dargestellt



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot umrandet dargestellt

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Auguststraße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 2, Flurstück 166, 192 und 514 komplett. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten 1-2 rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Auguststraße“ Kartendarstellung



Flurkarte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot umrandet dargestellt



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot umrandet dargestellt

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung bis 3,5 t gewidmet und in Teilflächen als öffentlicher Pkw-Parkplatz.

Der Name der Straße ist „Bahnstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh

Flur	Flurstück	Bemerkung
11	118, 120, 121, 153, 188	Komplett, Straße bis max. 3,5 t
11	115, 116	Komplett Parkplatz am Bahnhof
10	161/2	Komplett Parkplatz am Bahnhof

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Bahnstraße“ Kartendarstellung



Flurkarte aus Archikart, Lage der Straße in rot dargestellt



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße in rot dargestellt

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Bergholzer Straße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 14, Flurstück 23 teilweise in den Grenzen A-B-C-D-A. Das Flurstück ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Bergholzer Straße“ Kartendarstellung



Auszug der Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Bergholzer Straße aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Bergstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 1, Flurstück 175 und 176 komplett. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Bergstraße“ Kartendarstellung



Auszug der Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Bergstraße aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Einsteinstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
5	132/18, 132/20, 132/34	Komplett
5	132/35	Teilweise Teilung auf der Linie A-B zur Tagorestraße
14	111/19, 111/20, 111/21, 111/22, 111/24, 111/25, 111/27, 111/30	Komplett

Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016



K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Einsteinstraße“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHKART Abgrenzung zur Tagorestraße an der Linie A-B Lage der Straße in rot gekennzeichnet



Karte 2 aus ARCHKART Abgrenzung zur Tagorestraße an der Linie A-B Lage der Straße in rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht „Einsteinstraße“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Fasanenweg“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 9, Flurstück 134 komplett. Das Flurstück ist in der anliegenden Karte rot umrandet dargestellt.

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Fasanenweg“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKAR, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Fasanenweg“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Feldstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh, Flur 2, Flurstück 164, 165, 252, 424, 212/1, 213/1, 238/1 239/1, 240/1, 241/1, 243/1, 244/1, 247/1, 288/1 und 214/3 komplett. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Feldstraße“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHIKART Lage der Straße rot gekennzeichnet



Karte 2 aus ARCHIKART Lage der Straße rot gekennzeichnet



Lustbild aus ARCHIKART der Straße „Feldstraße“ Lage rot umrandet dargestellt

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 4 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Flottstelle“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 16, Flurstück 68, 227 und 205 teilweise in den Grenzen A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-K-L-M-N-O-A. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Flottstelle“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet

Anschluss Karte 1



Karte 1 aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Flottstelle“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Försterweg“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh, Flur 5, Flurstück 40/1, 41/1, 43/3, 162, 163 und 168 komplett sowie 42/2 und 131 teilweise in den Grenzen A-B-C-D-E-F-G-H-I-J-A. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016

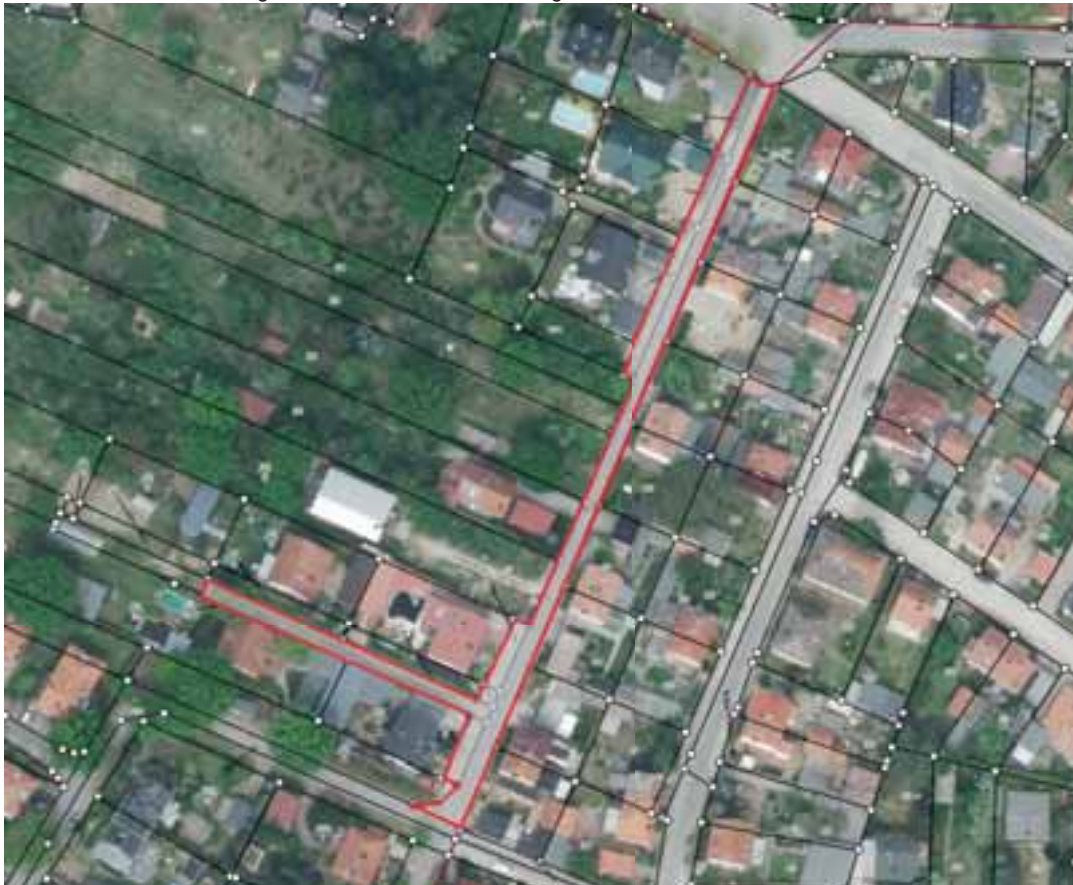


K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Försterweg“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot umrandet dargestellt



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot umrandet dargestellt

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7

BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Gartenstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 2, Flurstück 296 und 237/1 komplett. Die Flurstücke sind in der anliegenden Karte rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Gartenstraße“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 4 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Geschwister-Scholl-Straße“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
10	3/9, 4, 53, 57, 58, 59, 60, 95, 94, 158, 159, 234	Komplett
11	151, 168 und 245	komplett

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

5.12.2016

Anlage 1: Widmungsverfügung „Geschwister-Scholl-Straße“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Karte 2 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Karte 3 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild „Geschwister-Schöll-Straße“ aus ARCHIKART Lage der Straße in Rot annäherungsweise nicht Flurstücks genau

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Gustav-Winkler-Straße“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
14	87, 88, 111/16, 111/17, 111/18, 174, 175, 330	komplett
14	332	Teilweise zwischen den Punkten A-B geteilt (Siedlungsweg)
14	33	Teilweise zwischen den Punkten C-D geteilt (Am Steineberg)
14	102	Teilweise zwischen den Punkten E-F geteilt (Am Torfstich)

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016
K. Hoppe ✓

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Gustav-Winkler-Straße“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Karte 2 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße in rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Hasensprung“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 16, Flurstück 71 komplett. Das gewidmete Bereich des Flurstückes ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Hasensprung“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKART Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Havelstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 3, Flurstück 95 komplett. Der gewidmete Bereich ist in der anliegenden Karte rot umrandet dargestellt.

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Havelstraße“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Heideweg“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 13, Flurstück 331 komplett. Der gewidmete Bereich ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung „Heideweg“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Im Gewerbepark“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 6, Flurstück 172 komplett. Der gewidmete Bereich ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung „Im Gewerbepark“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Jägersteig“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 16, Flurstück 90 und 106/2 komplett, sowie Flurstück 68 teilweise an der Linie A-B geteilt (Flottstelle). Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung „Jägersteig“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße in rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART, Übersicht Straße „Jägersteig“ in rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 4 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Kastanienallee“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
10	83, 102, 103,104, 105, 106, 107, 237, 269, 319, 321, 323, 325, 347, 348	komplett
10	108/1	Teilweise bis zur Linie A-B
	108/3	Teilweise bis zur Linie B-C
	108/4	Teilweise bis zur Linie C-D
	109	Teilweise bis zur Linie D-E
	194	Teilweise bis zur Linie E-F
	111	Teilweise bis zur Linie F-G
11	104	komplett

Die Teilflächen und die kompletten Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt, blau dargestellt ein Eisenbahnkreuzungspunkt (Gleisüberführung mittels Brücke) Lastenbeschränkt 12t.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016
K. Hoppe

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Kastanienallee“ Kartendarstellung





Karte 3 aus ARCHIKART Straße rot gekennzeichnet



Karte 4 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot, Eisenbahnkreuzung in blau



Luftbild Übersicht Straße „Kastanienallee“ aus ARCHIKART



Übersichtskarte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 4 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Kiefernweg“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 16, Flurstück 84 komplett. Das Flurstück ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung „Kiefernweg“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild Kiefernsteig aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 4 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Konrad-Wachsmann-Straße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 5, Flurstücke 368, 371, 374, 376, 394 und 395 komplett. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die blau markierten Bereiche sind einschränkend nur für den Fuß- und Radverkehr gewidmet.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

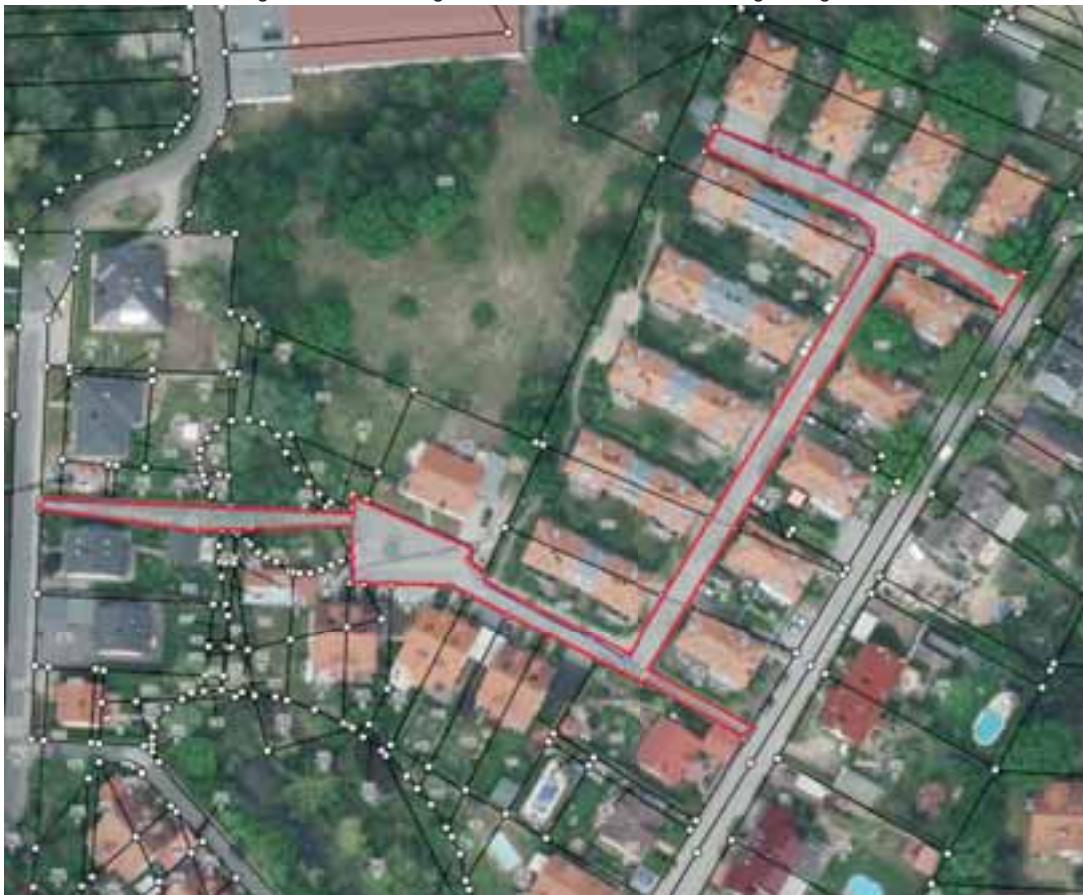
Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung „Konrad-Wachsmann-Straße“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet, Fuß- und Radweg Blau gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Konrad-Wachsmann-Straße“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Krughof“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
3	109, 134	Komplett
3	70	Teilweise an bis zur Linie E-F
3	111	Teilweise an bis zur Linie G-H
3	125	Teilweise an bis zur Linie A-B
3	126	Teilweise an bis zur Linie B-C
3	298	Teilweise an bis zur Linie C-D

Die gewidmeten Flächen der Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

5.12.2016

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Krughof“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Krughof“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Kurze Straße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 1, Flurstück 162/3 und 188 komplett. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung „Kurze Straße“ Kartendarstellung



Karte aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Kurze Straße“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Lindenstraße“
Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
3	161, 229, 241, 314	komplett
4	11, 127, 138, 173	komplett
5	1/2 , 28, 29, 83, 197, 199, 227	komplett
5	25	Teilweise bis zur Linie A-B
5	26	Teilweise bis zur Linie B-C

Die gewidmete Fläche der Flurstücke ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt. Die blau markierte Fläche (Fl. 5, FlSt. 83) dient ausschließlich dem Anliegerverkehr der dort anliegenden Grundstücke bis max. 3,5 t.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung „Lindenstraße“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet, blau Fläche Anliegerverkehr 3,5t



Karte 2 aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Lindenstraße“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Max-Planck-Straße“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
5	110/1, 113/1, 113/5, 322, 391	Komplett

Die gewidmeten Flächen der Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016



K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1: Widmungsverfügung „Max-Planck-Straße“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHIKART Lage der Straße rot gekennzeichnet



Karte 2 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Übersichtsbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Max-von-Laue-Straße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 5, Flurstück 392. Das Flurstück ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Potsdamer Straße“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
14	1/3, 1/11, 2, 3	komplett
4	23, 65/1, 63/1, 62/1, 66/5, 52, 61/1, 60/1, 59/4, 58/2, 56/1, 50, 51, 49/3, 111/1, 47/1, 163, 161, 44/1, 113/1, 114/1, 43/1, 42/1, 41/1, 40/1, 35/7, 36/5, 39/1, 38/1, 37/1, 36/1, 35/1, 34/1, 33/1, 98/1, 132/1, 133/3, 27/1, 135/1, 136/1, 32/3, 30/1, 139/1, 145/1, 146/1, 29/1, 28/1, 147/1, 26/1, 148/1,	komplett
4	66/3,	Grünfläche (grün gekennzeichnet)
4	261	Fußgängerverkehr (Blau gekennzeichnet)
4	79	Teilweise Grenzlinie E – F
4	110	Teilweise Grenzlinie C – D
4	115/1	Teilweise Grenzlinie A – B

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

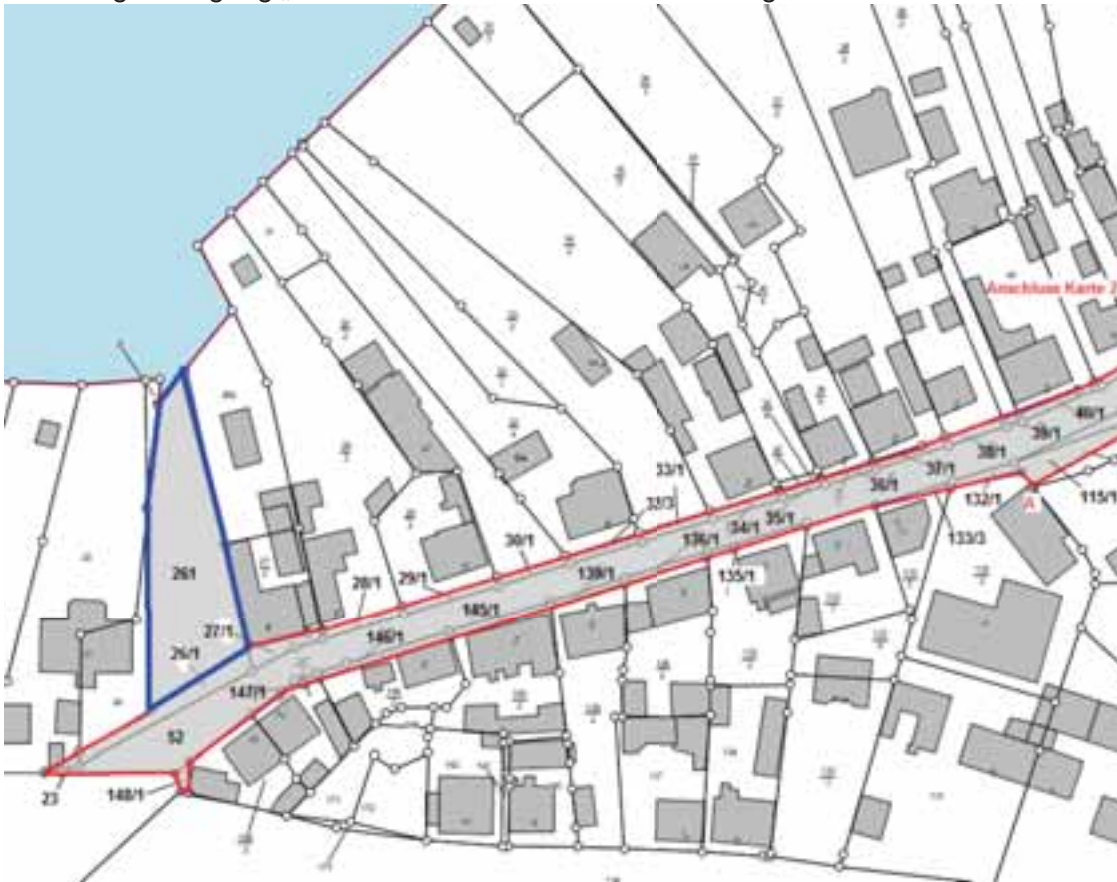
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016

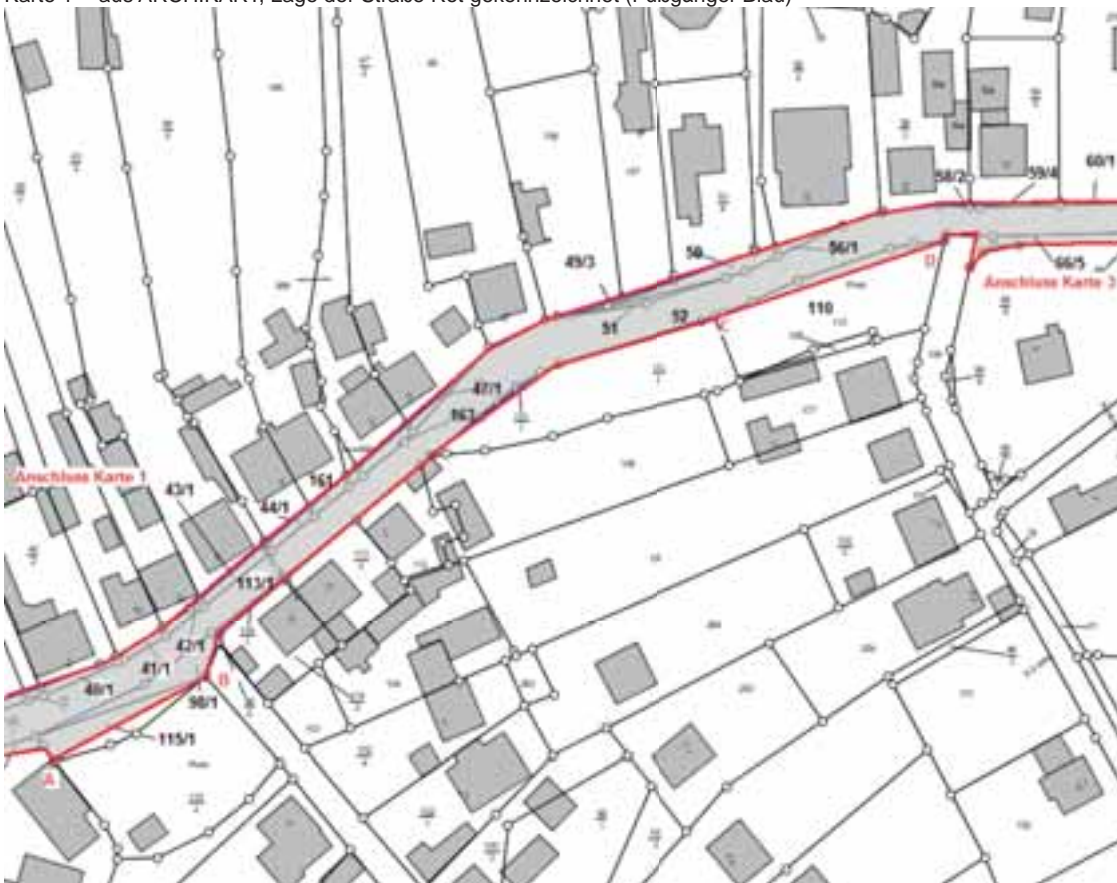


K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Potsdamer Straße“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet (Fußgänger Blau)



Karte 2 aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Karte 3 aus ARCHIKART, Lage der Straße in Rot dargestellt (Grünfläche in Grün)



Luftbild Übersicht Straße „Potsdamer Straße“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Ringstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh, Flur 1, Flurstück 161 und Flur 10 Flurstücke 117 und 118/1 komplett. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016


K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Ringstraße“ Kartendarstellung



Flurkarte aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Ringstraße“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Rosenstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 14, Flurstück 19 komplett. Das Flurstück ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016


K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Rosenstraße“ Kartendarstellung



Flurkarte aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Rosenstraße“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Schmerberger Weg“

Die Widmung erstreckt sich auf die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Flurstücke. Die Flurstücke sind in den angefügten Karten rot umrandet dargestellt. Das nur teilweise dem Schmerberger Weg zugeordnete Flurstück wird an der mit den Grenzpunkten A und B markierten Stelle geteilt.

Flur	Flurstück	Bemerkung
1	213/1, 212/1, 232	Komplett
1	229	Teilweise Grenzlinie A - B
2	19	
7	75/1, 76/1, 77/1, 385, 391, 395, 397	Komplett
9	45	Komplett
10	11, 12, 294, 35/21, 387	Komplett
15	463	Komplett

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Schmerberger Weg“ Kartendarstellung



Karte 1



Karte 2
Aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Karte 3

Karte 4

Aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Karte 6,
Aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Karte 7 aus ARCHIKART, Lage der Straße in rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Schmerberger Weg“ (Blau)

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Schulstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 2, Flurstück 7, 110, 93/1 und 519. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Schulstraße“ Kartendarstellung



Karte 1



Karte 2
Aus ARCHIKART Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Schulstraße“
Aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Schumannstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 4, Flurstück 98/3 komplett. Das Flurstück ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016



K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Schumannstraße“ Kartendarstellung



Flurkarte, Lage der Straße Rot gekennzeichnet aus ARCHIKART



Luftbild Übersicht Straße „Schumannstraße“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet, die Widmung erstreckt sich nur auf den gemeindlichen Straßenanteil der Kreisstraße 6909 "Schwielowseestraße".

Der Name der Straße ist „Schwielowseestraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh

Flur	Flurstück	Bemerkung
11	54, 81, 192, 236	Komplett
11	55	Tw an der Grenzlinie A – B
11	197, 55	Tw in den Grenzen A-B-C-D-A als öffentlicher Parkplatz (Blau umrandet dargestellt)

Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt. Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Schwielowseestraße“ Kartendarstellung



Karte 1



Karte 2 aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet, Parkplatz blau umrandet (ABCDA)



Luftbild Übersicht Straße „Schwielowseestraße“
Aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Seestraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Flurstücke.

Flur	Flurstück	Bemerkung
3	248, 249, 250, 251, 252	Komplett
6	103	Teilweise bis zur Grenzlinie A-B
6	97	Teilweise bis zur Grenzlinie D-E (Wendestelle)
6	98	Teilweise bis zur Grenzlinie C-D (Wendestelle)

Die Flurstücke sind in den angefügten Karten rot umrandet dargestellt. Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Seestraße“ Kartendarstellung



Karte 1



Karte 2 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot dargestellt



Luftbild Übersicht Straße „Seestraße“

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Siedlungsweg“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 14, Flurstück 332 teilweise (bis zur Linie AB). Das Flurstück ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Siedlungsweg“ Kartendarstellung



Flurkarte aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Siedlungsweg“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet, die Widmung erstreckt sich nur auf den gemeindlichen Teil der Straße der Einheit.

Der Name der Straße ist „Straße der Einheit“

Die Widmung erstreckt sich auf die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Flurstücke.

Flur	Flurstück	Bemerkung
2	122, 310, 344, 442, 443, 445, 461, 530, 534, 536, 538, 542, 544, 546	komplett
3	66/1, 180, 184, 186, 305, 339	komplett
7	61/1, 165, 166, 318, 320, 322, 324, 326, 329, 331	komplett
2	567	Komplett als Fußgängerweg
3	226	Komplett als öffentlicher Parkplatz

Die Flurstücke sind in den angefügten Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



K. Hoppe

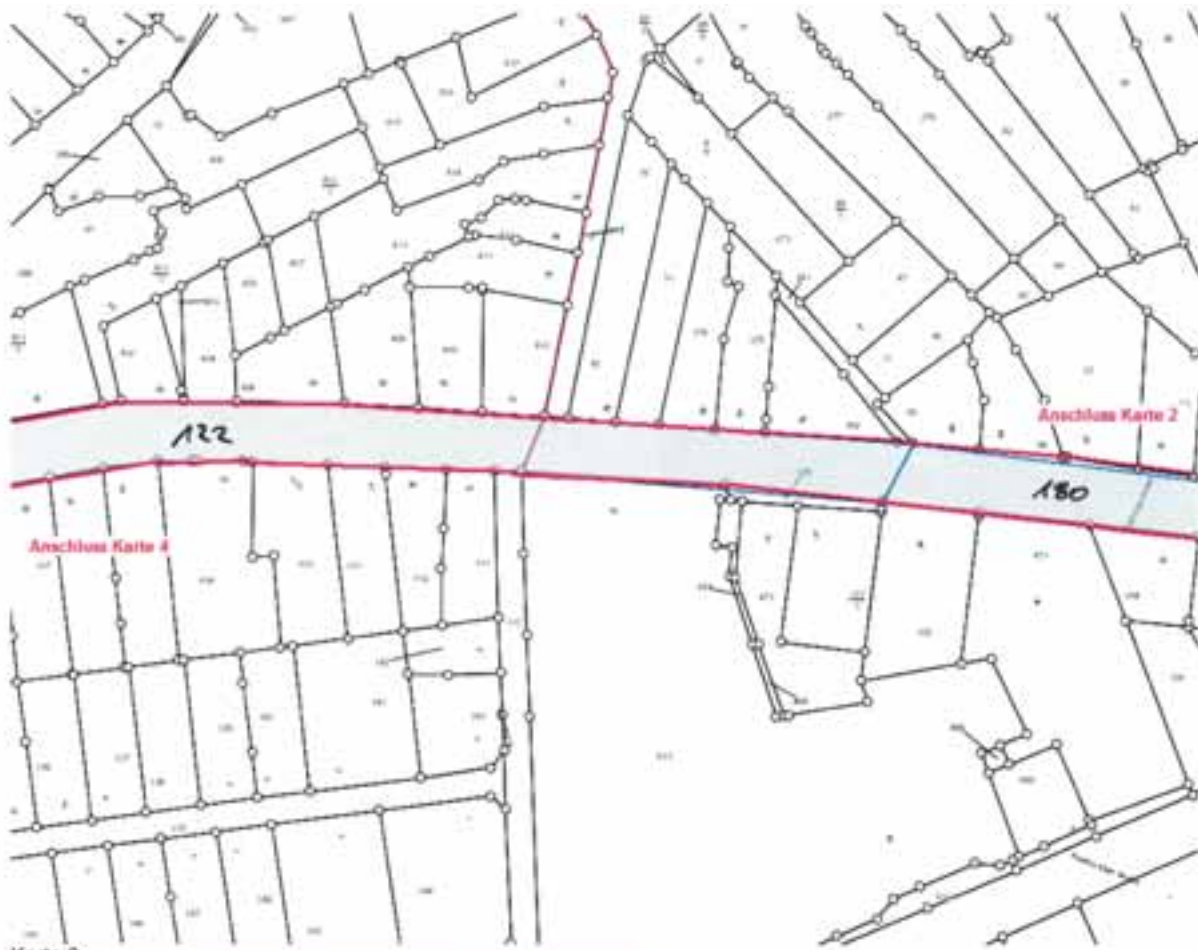
Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

5.12.2016

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Straße der Einheit“ Kartendarstellung





Karte 3



Karte 4 aus ARCHIKART, Lage der Straße in rot, Fußgängerweg in blau gekennzeichnet



Karte 5 aus ARCHIKART, Lage der Straße in rot, Fußgängerweg in blau gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Straße der Einheit“ aus Archikart, Straße blau gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Straße der Jugend“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 2, Flurstück 135 komplett. Das Flurstück ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Straße der Jugend“ Kartendarstellung



Flurkarte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Tagorestraße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 5, Flurstücke 140/8, 141/6, 143/6 komplett und Flurstück 132/35 teilweise an der Abgrenzung A-B zur Nachbarstraße. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

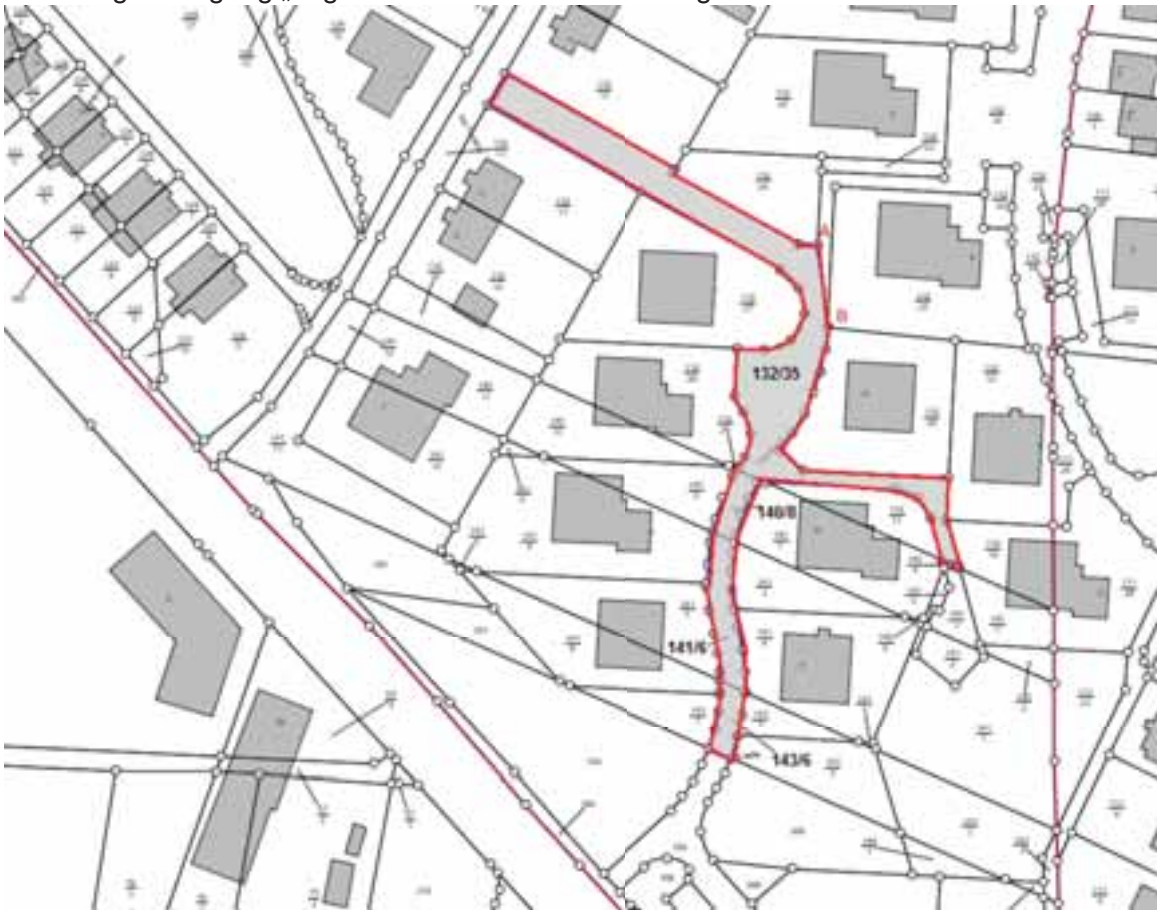
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Tagorestraße“ Kartendarstellung



Flurkarte aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART Übersicht Straße „Tagorestraße“

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17]), wird der 1. Teil der Verbindungsstraße zum Bebauungsplan 5/3 „Schmerberger Weg“ im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Taubensteig“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh, Flur 2, Flurstücke 16, 578, 589, 590, 593, 596, 597 und 20/5. Die Flurstücke sind in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, ist als Anlage 1 Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 13.12.2012

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1 zur Widmungsverfügung vom 13.12.2012 „Taubenstein“ (gestrichelte Flächen)



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung als Fußgängerzone gewidmet.

Der Name der Straße ist „Uferpromenade“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh Flur 1 Flurstück 75, 91/4, Flur 2 Flurstücke 334 und 328/1 und Flur 12 Flurstück 1/7 komplett. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016

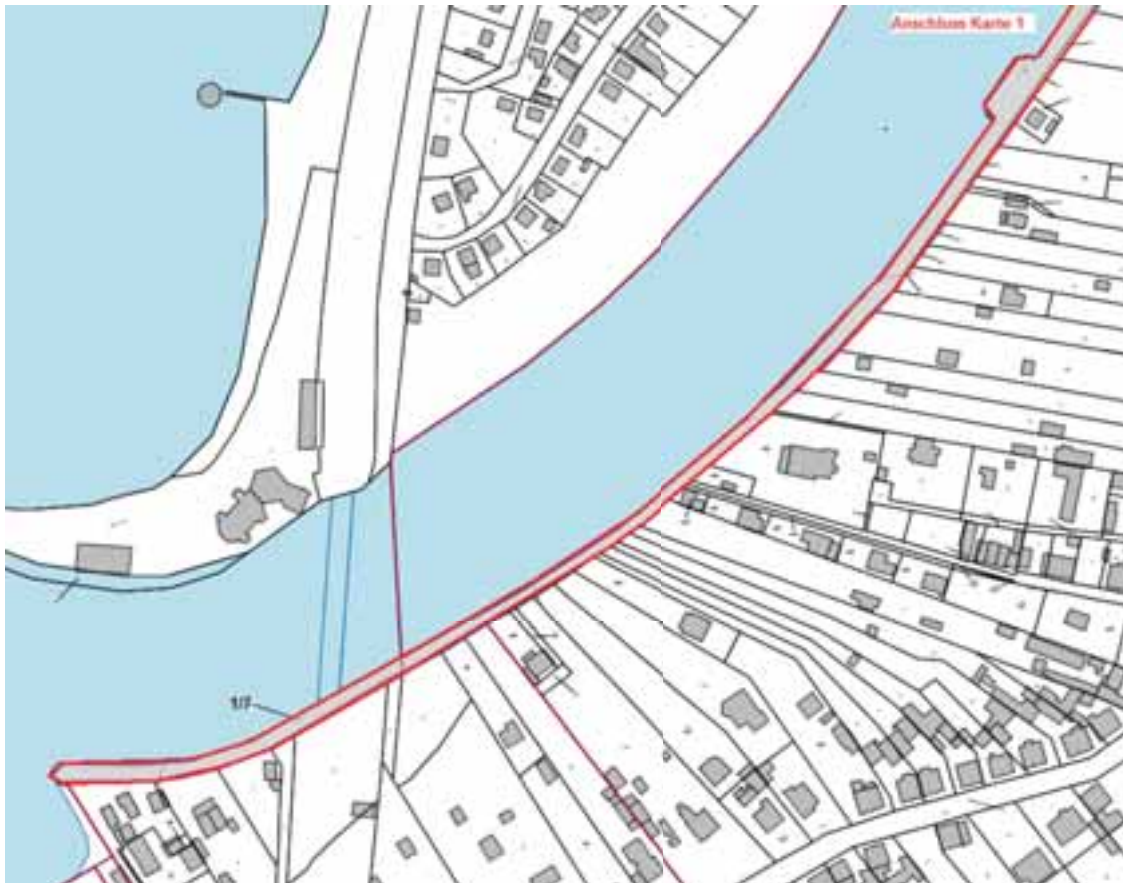


K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Uferpromenade“ Kartendarstellung



Karte 1



Karte 2 Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild „Uferpromenade“ aus Archikart, Lage der Straße blau

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17]), wird der Verbindungsweg zwischen der Geschwister-Scholl-Straße und dem Schmerberger Weg im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 10, Flurstück 45 auf einer Länge von 140 m.

Die Verkehrsfläche ist im Bereich der Treppe (60 m) ausschließlich als Fußweg gewidmet und in der Karte mit den Eckpunkten C-D-E-F markiert. Der zweite Teil zur Geschwister-Scholl-Straße (80 m) ist als Anlieger- und Fußgängerweg gewidmet und für den Anliegerverkehr befahrbar sowie in der Karte mit den Punkten A-B-C-D markiert.

Die Karte, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 21.04.2011

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Waldstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke.

Flur	Flurstück	Bemerkung
4	66/6, 76, 77, 78, 109	komplett
4	79	Teilweise Grenzline A-B
4	110	Teilweise Grenzline C-D (Parkplatz)
4	108	Komplett (Parkplatz)

Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016



K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Waldstraße“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet, Parkplatz blau



Karte 2 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild „Waldstraße“ aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet, Parkplatz blau

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Weberstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Flurstücke. Die Flurstücke sind in den angefügten Karten rot umrandet dargestellt.

Flur	Flurstück	Bemerkung
2	392, 393	Komplett
3	1	komplett
3	17	Teilweise Grenzlinie A-B
3	70	Teilweise Grenzlinie C-D

Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt. Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Weberstraße“ Kartendarstellung



Karte 1



Karte 2 aus ARCHIKART Lage der Straße rot gekennzeichnet



Karte 3 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild Übersicht Straße „Weberstraße“ aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung bis 3,5 t gewidmet.

Der Name der Straße ist „Weg zum Petzinsee“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 17, Flurstück 8 komplett. Das Flurstück ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 5.12.2016



K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Weg zum Petzinsee“ Kartendarstellung



Flurkarte Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Weg zum Strandbad“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 12, Flurstück 105, 109 und 111 komplett. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Weg zum Strandbad“ Kartendarstellung



Karte 1



Karte 2 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild Straße „Weg zum Strandbad“, aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Weinbergstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Flurstücke. Die Flurstücke sind in den angefügten Karten rot umrandet dargestellt, der Parkplatz blau.

Flur	Flurstück	Bemerkung
1	16, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 113,119/1, 120/3, 120/4, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 263, 265, 267	Komplett
2	314, 315, 318, 325, 337, 540, 553	Komplett
1	258	Komplett öffentlicher Parkplatz (PKW)

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den

5.12.2016
K. Hoppe ✓

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Weinbergstraße“ Kartendarstellung



Karte 1 Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Karte 2, aus ARCHIKART Lage der Straße Rot gekennzeichnet, Parkplatz blau umrandet



Karte 3 Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild „Weinbergstraße“ Lage der Straße rot, des Parkplatzes blau gekennzeichnet, aus ARCHIKART

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Wentorfinsel“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 17, Flurstück, 17/26, 39 und 63 komplett, Flurstück 17/21 teilweise bis zur Grenzlinie A-B. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Wentorfinsel“ Kartendarstellung



Karte 2 aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild Wentorfinsel aus ARCHIKART, Lage der Straße blau gekennzeichnet

Widmungsverfügung der Straße „Wilhelmshöhe“, OT Caputh

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17]), wird die Straße „Wilhelmshöhe“ im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Wilhelmshöhe“

Die Widmung erstreckt sich auf die in der nachfolgenden Aufzählung genannten Flurstücke und deren angegebenen Teilflächen der Gemarkung Caputh, Flur 7,

Flur	Flurstück	Fläche in m2	Anlage Karte	Kennzeichnung der Teilfläche
7	25/5	1,7	1	ABCD A
7	39/3	2	2	ABCA
7	40	2,5	3	ABCD A
7	41	9	4	ABCDE A
7	42/1	11	5	ABCDEF A
7	43	2,5	6	ABCA
7	23/2	2,5	7	ABCA
7	44	7	8	ABCDEF A
7	45	13	9	ABCD A
7	46/1 (343 alt)	1,5	10	ABCDEF GA
7	23/1	28	11	ABCDEFGHI JA
7	18/1	3,5	12	ABCA
7	23/5	9	13	ABCD A
7	18/2	5	14	ABCDEF A
7	20	8	15	ABCDE A
7	21/3	16,5	16	ABCDE A

Sowie den Flurstücken 24, 33, 38 und 47 in der Übersichtskarte (Anlage Karte 17) mit den Eckpunkten ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTA gekennzeichnet.

Die Übersichtskarte, sowie die Detailkarten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 04.07.2012

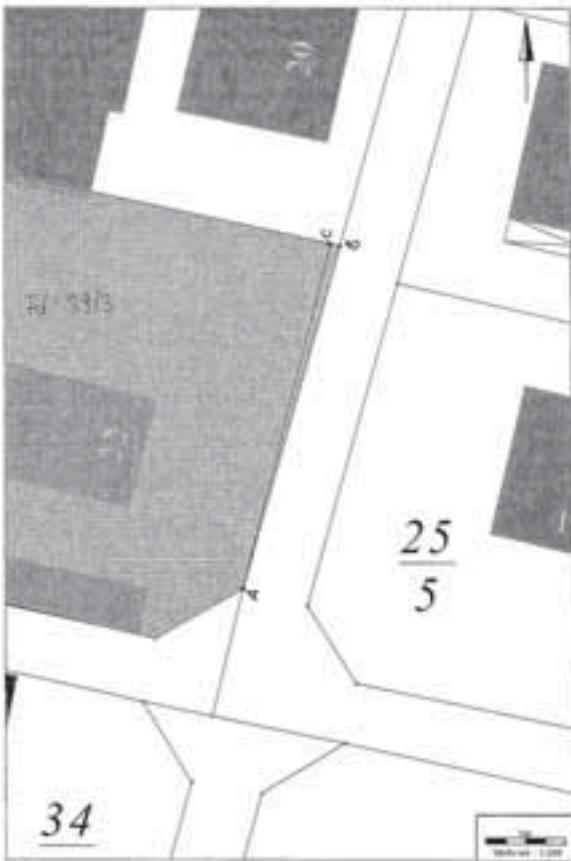
gez.:

K. Hoppe

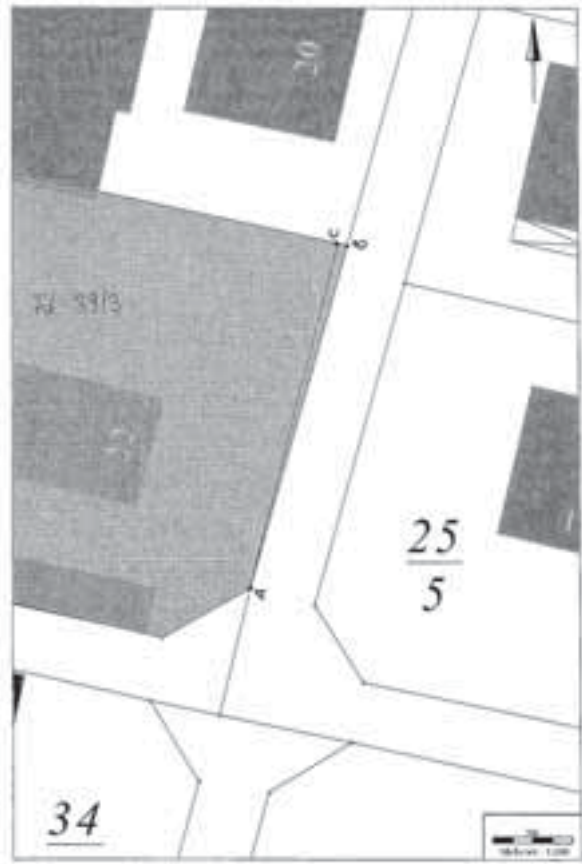
Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

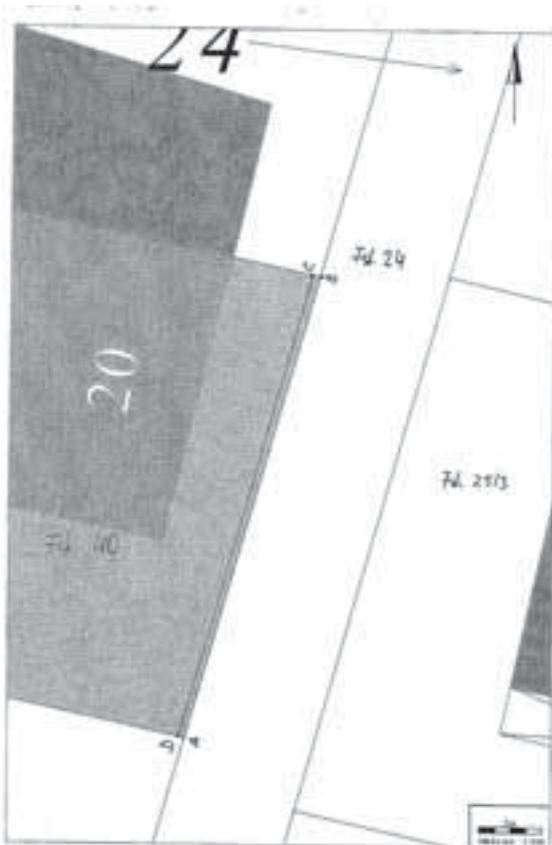
Anlage Karte 1

Flur 7 Fst. 25/5 Teilfläche ABCDA 1,7 m²

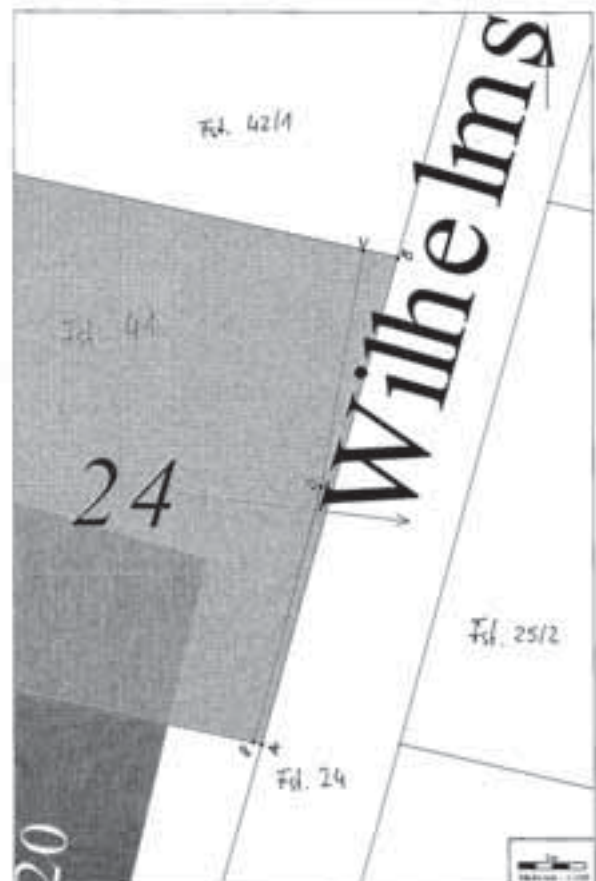
Anlage Karte 2

Flur 7 Fst. 39/3 Teilfläche ABCA 2 m²

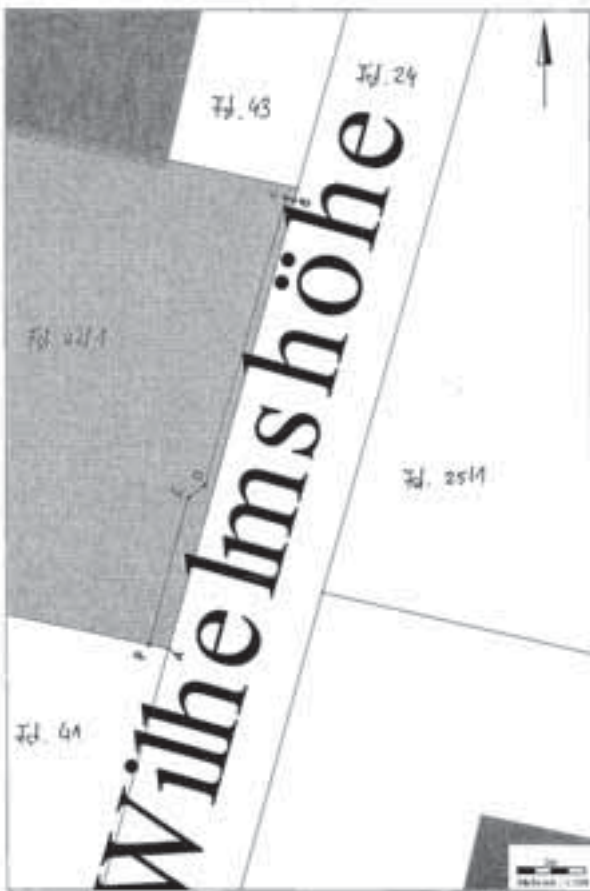
Anlage Karte 3

Flur 7 Fst. 40 Teilfläche ABCDA 2,5 m²

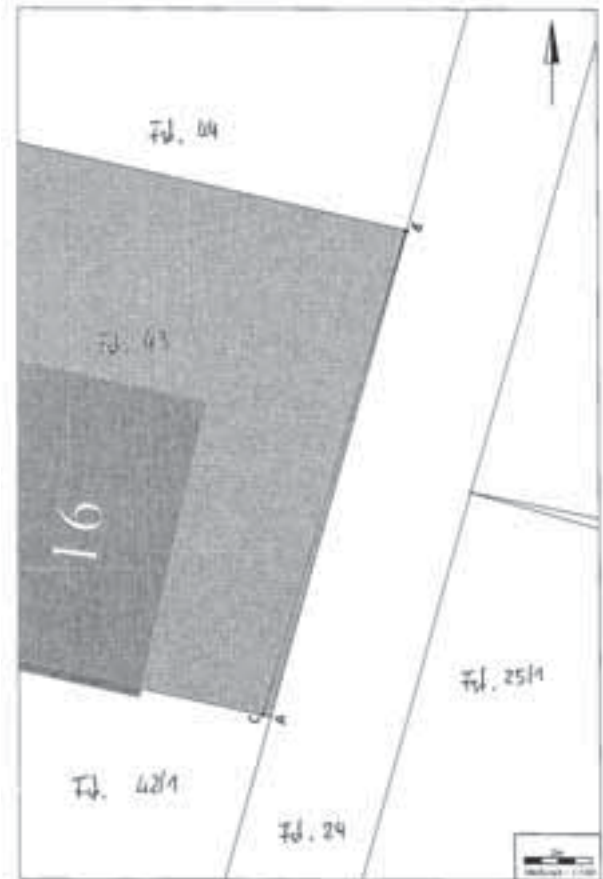
Anlage Karte 4

Flur 7 Fst. 41 Teilfläche ABCDEA 9 m²

Anlage Karte 5

Flur 7 Fst. 42/1 Teilfläche ABCDEA 11 m²

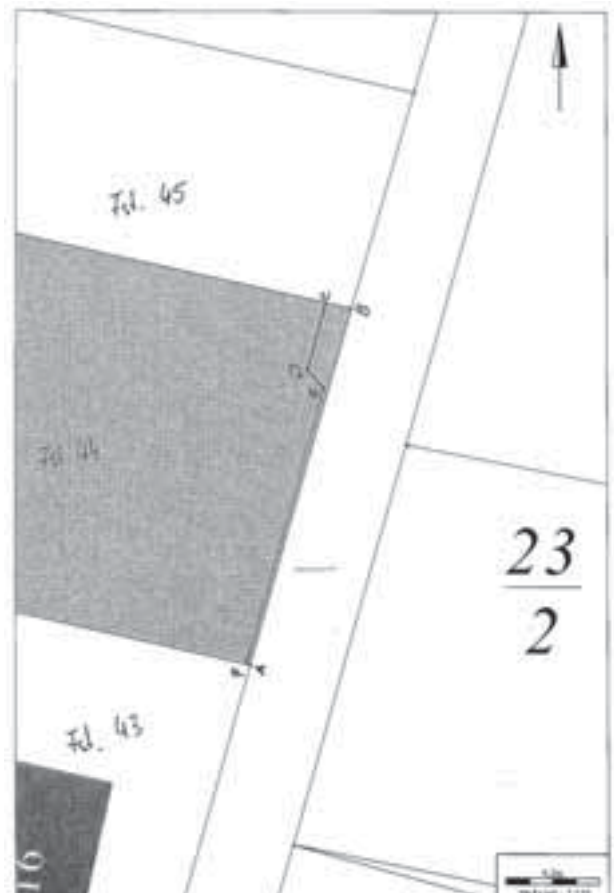
Anlage Karte 6

Flur 7 Fst. 43 Teilfläche ABCA 2,5 m²

Anlage Karte 7

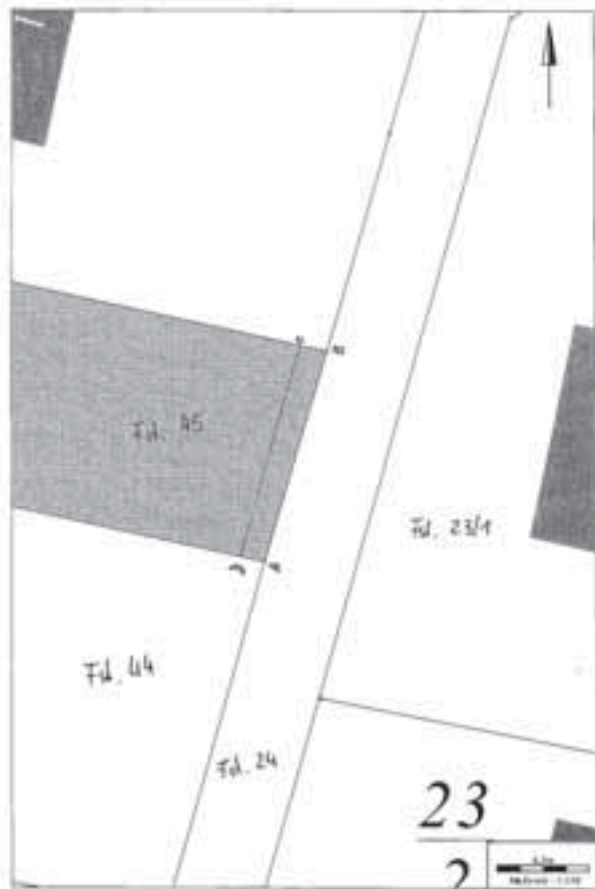
Flur 7 Fst. 23/20 Teilfläche ABCA 2,5 m²

Anlage Karte 8

Flur 7 Fst. 44 Teilfläche ABCDEFA 7 m²

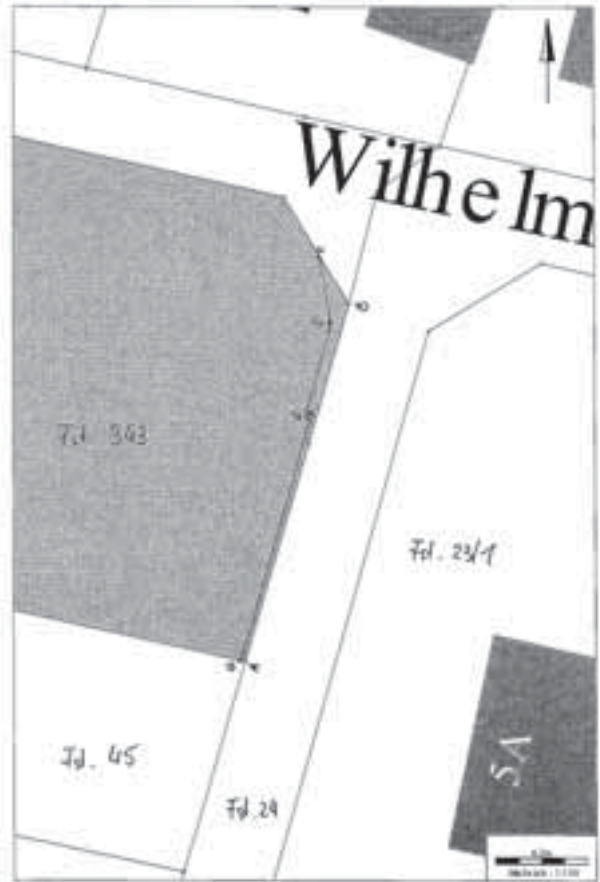
Anlage Karte 9

Flur 7 Fst. 45 Teilfläche ABCDA 13 m²



Anlage Karte 10

**Flur 7 Fst. 343 Teilfläche ABCDEFGA 4 m²
Fst. 46/1 neu**



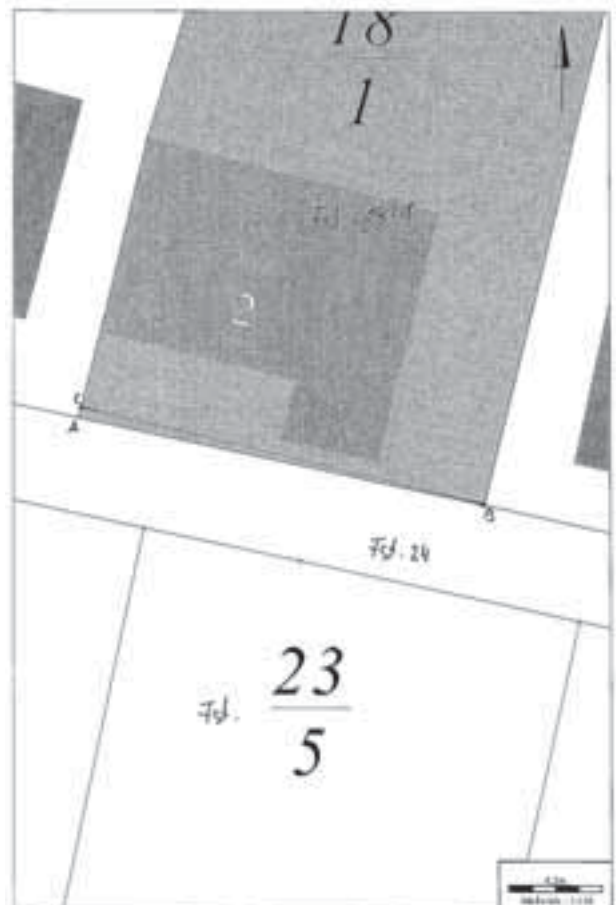
Anlage Karte 11

Flur 7 Fst. 23/1 Teilfläche ABCDEFGHIJA 28 m²



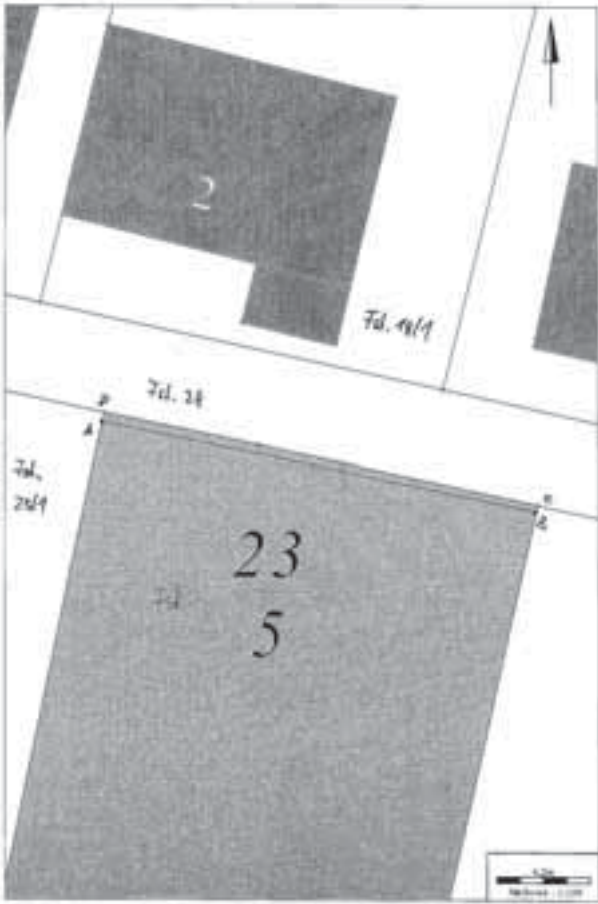
Anlage Karte 12

Flur 7 Fst. 18/1 Teilfläche ABCA 3,5 m²



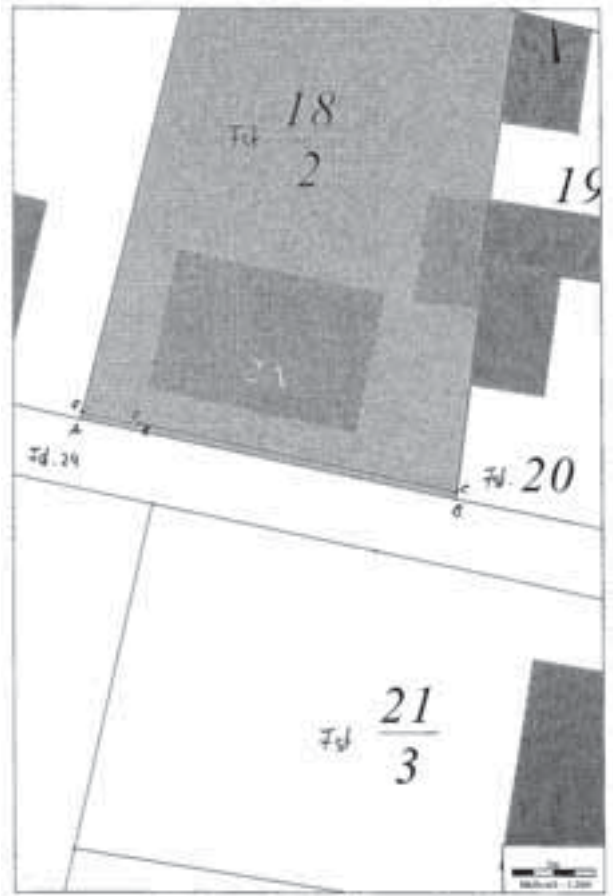
Anlage Karte 13

Flur 7 Fst. 23/5 Teilfläche ABCDA 9 m²



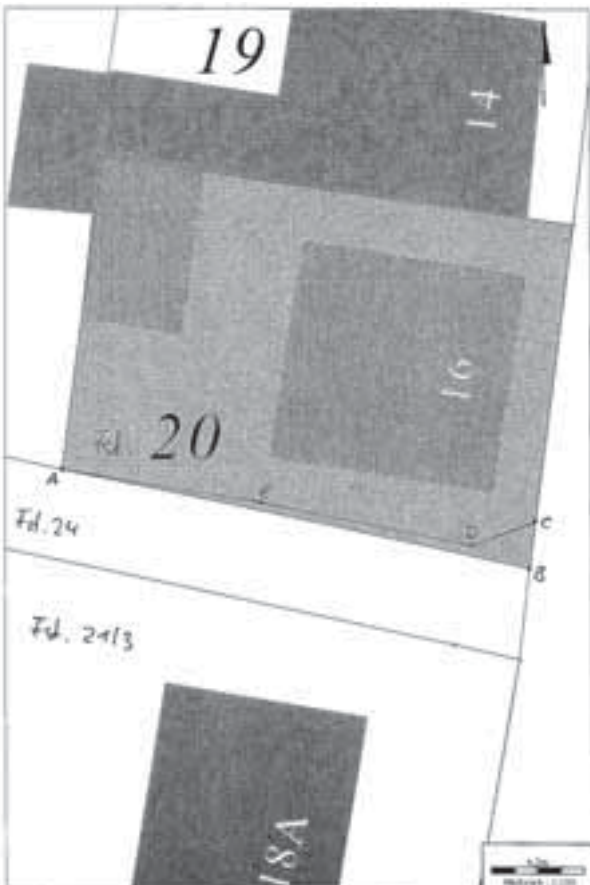
Anlage Karte 14

Flur 7 Fst. 18/2 Teilfläche ABCDEFA 5 m²



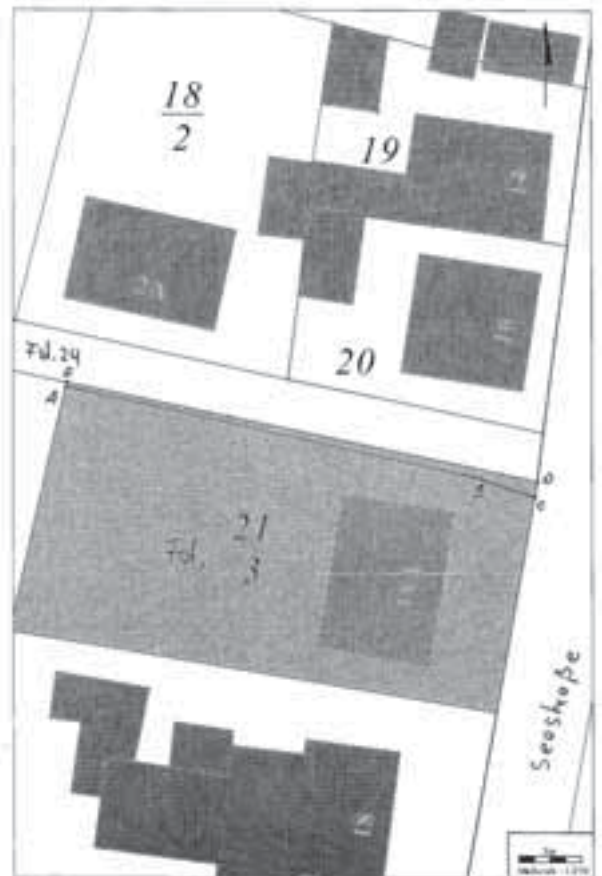
Anlage Karte 15

Flur 7 Fst. 20 Teilfläche ABCDEA 8 m²



Anlage Karte 16

Flur 7 Fst. 21/3 Teilfläche ABCDEA 16,5 m²



Anlage Karte 17



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung bis 3,5 t gewidmet.

Der Name der Straße ist „Ziegelscheune“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh, Flur 3, Flurstück 84 komplett und Flurstücke 17 (Grenzlinie A-B) und 111 (Grenzlinie C-D) teilweise. Die Flurstücke sind in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Ziegelscheune“ Kartendarstellung



Karte 1 Auszug aus ARCHIKART, Lage der Straße rot gekennzeichnet



Luftbild Auszug aus Archikart, Lage der Straße rot gekennzeichnet

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 7 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße ist „Ziegelstraße“

Die Widmung erstreckt sich auf das Flurstück der Gemarkung Caputh, Flur 3, Flurstück 28. Das Flurstück ist in den anliegenden Karten rot umrandet dargestellt.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den



5.12.2016

K. Hoppe

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 1:
Widmungsverfügung „Ziegelstraße“ Kartendarstellung



Karte 1 aus ARCHIKART, Lage der Straße Rot gekennzeichnet



Luftbild Ziegelstraße aus ARCHIKART, Straße blau hervorgehoben

Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,
Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee
erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten
Auslagestellen zur Mitnahme bereit:
OT Caputh: Bürgerhaus Caputh / Poststelle Caputh / REWE Markt
OT Geltow: Poststelle Geltow / Café Caro / Bürgerbüro
GT Wildpark-West: Bushaltestelle Am Markt
OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde
unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.
Druckerei: Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co.KG,
Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)